STADT WARENDORF

(2)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ergänzung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warendorf zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA)

Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung der Anregungen durch den Rat gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 10.02.2005 die Anregungen, die im Rahmen der erneuten – eingeschränkten – öffentlichen Auslegung der Ergänzung zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragen wurden, geprüft und beschlossen.

Im Rahmen der Auslegung waren Anregungen lediglich zu der ergänzten Festsetzung der maximalen WEA-Höhe von 140 m vorzubringen, da alle sonstigen Regelungen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits durch die Bezirksregierung Münster genehmigt waren.

Da mehr als 50 Personen Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgetragen haben, kann gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die individuelle Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird, wobei die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ortsüblich bekannt zu machen ist.

Es wird daher hiermit bekannt gemacht, dass das Prüfungsergebnis der von der „Schutzgemeinschaft Hof und Land", Gronhorst 6, 48231 Warendorf, mit Schreiben vom 26.02.2004 und weiteren 1886 Bürgerinnen und Bürgern per Unterschriftenliste vorgetragenen Anregungen zur Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen auf 100 m u.a. im Sachgebiet Städtebau und Umwelt der Stadtverwaltung Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (ehem. Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf, in Zimmer 114 (1. OG) eingesehen werden kann.

Zur Vereinfachung wird das Ergebnis der Prüfung im Folgenden dargestellt.

Ratsbeschluss:
„Die im Erläuterungsbericht zur 59. FNP-Änderung bereits getroffene Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen von 140 m über Gelände soll in den Planteil des vorbereitenden Bauleitplanes übernommen werden. Dies trägt zur Rechtssicherheit der Festsetzung bei und kommt den Einwendern insoweit entgegen, als sie sich ebenfalls für eine Höhenbegrenzung aussprechen, die im Planteil der FNP-Änderung bislang fehlte.
Eine Höhenbegrenzung auf 100 m über Gelände soll jedoch nicht vorgenommen werden.

Durch die Beschränkung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen und Windparks im Stadtgebiet auf die vier ausgewiesenen WEA-Konzentrationszonen wird es als sinnvoll angesehen, innerhalb dieser Zonen die Nutzung der Windenergie - unter strikter Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Anlieger, des Landschaftsbildes sowie der weiteren Umweltbelange - in vollem Umfang zu ermöglichen. Dies entspricht der Intention der Planung zur Förderung regenerativer Energien.
Der Windkraftnutzung zur Gewinnung elektrischer Energie kommt im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung steigende Bedeutung zu. Diese Art der Energieerzeugung ist zwar auch mit Landschaftsverbrauch, mit Licht-, Schatten- und Lärmimmissionen verbunden. Verglichen mit der Nutzung fossiler Energieträger und der Atomenergie hat sie aber den Vorteil, dass sie sich einer unerschöpflichen Energiequelle bedient und dabei im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle und Abwärme verursacht noch ein atomares Risiko mit sich bringt. Eine ressourcenschonende Energieerzeugung trägt unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Schutzes der Anlieger wesentlich zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

Durch die Ausweisung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung werden die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen. Im Hinblick auf die notwendige Schonung des Freiraumes und die optimale Ausnutzung von Flächen ist eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten, verträglichen Standorten in Windparks einer Vielzahl von Einzelanlagen im Stadtgebiet und der damit einhergehenden sog. Verspargelung der Landschaft vorzuziehen.

Zum Schutz der Anlieger vor Ort sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die im Umfeld wohnenden und arbeitenden Menschen die gesetzlichen Grenzwerte und rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit Höhen von bis zu 140 m bringt für die Anlieger Beeinträchtigungen ihrer privaten Belange sowie eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit sich. Diese Nachteile müssen aufgrund der Bedeutung der öffentlichen Belange des Schutzes und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Nachhaltigkeit der städtebaulichen Entwicklung hingenommen werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte und rechtlichen Vorgaben in den anschließenden Genehmigungsverfahren stellt sicher, dass unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ist ein Rückbau der Anlagen im Falle der Nutzungsaufgabe sicherzustellen.

Bei Erarbeitung der gesamtgemeindlichen Untersuchung zur Ausweisung der WEA-Konzentrationszonen im Jahre 2001 lagen die angesprochenen neueren Untersuchungen Dr. Werner Nohls aus dem gleichen Jahre noch nicht vor.
Insofern wurde auf seine Ausarbeitung aus 1993 Bezug genommen, die ausdrücklich auch „Windkraftanlagen bei Großwindkraftwerken mit Höhen von mehr als 100 m und Windenergieparks" thematisierte. Hiernach wird der potenzielle Wirkraum der WEA in drei ästhetische Wirkzonen abnehmender Eindrucksstärke untergliedert, und zwar bis 200 m, bis 1500 m sowie bis 10.000 m Entfernung. Auf diese Gliederung wurde

bei der Einschätzung des Verhältnisses verschiedener Nutzungen (wie z.B. Friedhöfe, Sportanlagen) zu Windkraftanlagen Bezug genommen und insofern ist eine Höhenbegrenzung im Sinne der Ausarbeitung Nohls erforderlich. Hier werden 140 m Höhe gewählt, da diese als Maximalwert im Jahre 1993 gelten kann und auch heute noch eine Grenze in der Angebotspalette darstellt.

Die von Nohl im Zuge des Windkraft-Booms in der Folgezeit herausgestellten potenziellen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen, insbesondere auch durch die Tages- und Nachtkennzeichnung von Anlagen über 100 m, werden im Rahmen der erforderlichen Umweltverträglichkeitsstudien in jedem Einzelfall geprüft und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen gemildert bzw. ersetzt.

Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2004 sind Netzbetreiber nicht verpflichtet, Strom aus Anlagen zu vergüten, für die nicht vor Inbetriebnahme durch unabhängiges Gutachten nachgewiesen ist, dass sie am geplanten Standort mindestens 60 % des Referenzbetrages erzielen können. Die Warendorfer WEA-Konzentrationszonen befinden sich gemäß Karte der Windhöffigkeit der VEW Energie vom Mai 1997 hauptsächlich in Gebieten, in denen im Jahresdurchschnitt eine Windgeschwindigkeit von 5,1 bis 5,4 m/Sek. in 50 m Höhe vorliegt. Für die entsprechend gelegene Zone WAF 06 im Raum Hoetmar wurde hierbei nach Angaben des Windpark-Betreibers eternegy GmbH, Mannheim, durch zwei Gutachten ein Windertrag von knapp 80 % des Referenzertrages ermittelt. Gleichzeitig weist das Gutachten „Energie aus Windkraft" der Bankgesellschaft M.M. Warburg & Co. vom Oktober 2003, auf das in der Literatur verschiedentlich verwiesen wird, für den Raum Warendorf eine Standortqualität oberhalb des Grenzwertes von 60 % auf. Nach Auskunft des Staatlichen Umweltamtes Münster steigt mit zunehmender Höhe auch die prozentuale Ausnutzung der Windkraftanlagen. Insofern ergeben sich durch die Änderung des EEG im Jahre 2004 keine Anhaltspunkte zur Revidierung des Windkraft-Konzeptes mit festgesetzten Maximalhöhen von 140 m."

Warendorf, 28.02.2005

Walter
Bürgermeister